



Fraktionsbüro der AfD Darmstadt
Business Park Pfungstadt
Werner-von-Siemens-Straße 2
64319 Pfungstadt
Tel. 0171 7841752
www.AfD-Darmstadt-Fraktion.de
info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de

An das Stadtverordnetenbüro
der Stadt Darmstadt
Luisenplatz 5 a
64283 Darmstadt

26.01.2025

Große AfD-Anfrage: Rede des Oberbürgermeisters Benz bei dem Neujahrsempfang der Stadt am 19. Januar 2025

Wir haben folgende Fragen zu der diesjährigen Neujahrsrede des Herrn Benz in seiner Funktion als Oberbürgermeister:

1. Hat der Oberbürgermeister die AfD (Hessen) als nicht wählbar bezeichnet?
2. Hat der Oberbürgermeister behauptet, kein Demokrat wähle die AfD (Hessen)?
3. Hat der Oberbürgermeister a) die AfD (Hessen) bzw. b) die AfD Darmstadt als rechtsextrem bezeichnet?
4. Hat der Oberbürgermeister behauptet, dass die AfD Hessen fordere, dass Migranten mit deutschem Pass abgeschoben werden sollen?
5. Hat der Oberbürgermeister behauptet, dass die AfD (Hessen) außerhalb unserer seit Jahrzehnten bewährten demokratischen Normen stehe?
6. Hat der Oberbürgermeister die Anwesenden aufgefordert, sich gegen die AfD (Hessen) mit allen Mitteln wehren? Was versteht der Oberbürgermeister unter dem Begriff „alle Mittel“?
7. Hat der Oberbürgermeister gefordert, dass die AfD (Hessen) verboten gehört?



Fraktionsbüro der AfD Darmstadt
Business Park Pfungstadt
Werner-von-Siemens-Straße 2
64319 Pfungstadt
Tel. 0171 7841752
www.AfD-Darmstadt-Fraktion.de
info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de

8. Hat der Oberbürgermeister durch diese amtlichen Äußerungen, Forderungen und Behauptungen gegen sein auch auf kommunaler Ebene geltendes striktes, gesetzliches Neutralitätsgebot* (Bundesverwaltungsgericht 10 C 6.16) als Amtsträger verstoßen, indem er durch Verletzung der Grenzen der Mäßigung und Zurückhaltung in seiner Neujahrsrede sich herabsetzend und sogar unwahr über eine politische Partei i.S.d. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, die AfD Hessen bzw. AfD Darmstadt äußerte?

*Das Neutralitätsgebot folgt aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Deren Recht, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken (vgl. BVerfG, Urteile vom 2. März 1977 - 2 BvE 1/76 - BVerfGE 44, 125 <146> und vom 10. Juni 2014 - 2 BvE 4/13 - BVerfGE 136, 323 Rn. 28). Das gilt nicht nur im Wahlkampf, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2015 - 2 BvQ 39/15 - BVerfGE 140, 225 Rn. 9). Auch auf der kommunalen Ebene greift das Neutralitätsgebot ein. So verstoßen etwa Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister im Kommunalwahlkampf in amtlicher Eigenschaft abgibt, gegen die Neutralitätspflicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 - 8 C 5.96 - BVerwGE 104, 323 <326 f.>; Beschluss vom 19. April 2001 - 8 B 33.01 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 47 S. 2; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 19. März 2014 - 2 BvQ 9/14 - juris Rn. 11).

Mit freundlichen Grüßen

Für die AfD-Fraktion

Fraktionsvorsitzender
Günter Zabel

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Anja Swars